

## Frauenhaus

### Zusammenarbeit mit den kantonalen Frauenhäusern

#### Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

#### Version/Datum

26.04.2012/30.5.2013

#### Genehmigung durch Vorstand BKSE:

7.6.2012

#### Zusammenfassung

Die finanzielle Unterstützung von Frauen, die sich im Frauenhaus aufhalten, erfolgt primär nach dem OHG und subsidiär nach dem SHG.

Eine Frau ist beim Erstkontakt auf die Möglichkeit der Ausweisung des Ehemannes aus der Wohnung und das Verfahren diesbezüglich hinzuweisen.

Das Stichwort regelt das Vorgehen der Schutzunterkünfte und des Sozialdienstes für die Fälle in denen die betroffene Person kein Opfer nach OHG ist, sowie für diese, in denen sie Opfer nach OHG ist.

#### Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5

Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27.02.2008 (Opferhilfeverordnung, OHV), SR 312.51

Einführungsgesetz zum BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 2.9.2009 (EG OHG), BSG 326.1

Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28.4.2010, BSG 326.111

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 23 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

BSIG Nr. 3/326.111/1.1 vom 5.12.2011

#### Materielle Regelung

##### 1. Grundsatz

Die Opferhilfe übernimmt diejenigen Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt stehen bzw. infolge der häuslichen Gewalt zusätzlich entstehen (z.B. Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus, Anwaltskosten im Strafverfahren, von der Krankenkasse nicht gedeckte Behandlungskosten, sofern sie Folge der häuslichen Gewalt sind). Die Sozialhilfe hat aber bei Bedürftigkeit der Frau deren Grundversorgung sicherzustellen (Grundbedarf, Krankenkassenprämien usw.). Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Einzelnen vgl. BSIG Nr. 3/326.111/1.1.

War eine Frau bisher noch nicht auf Sozialhilfe angewiesen, so kann die Opferhilfe im Rahmen der sogenannten Soforthilfe zur Überbrückung während maximal 21 Tagen nicht nur die Aufenthalts-, sondern auch die Lebensunterhaltskosten übernehmen. In diesen Fällen garantiert der Sozialdienst, dass das Erstgespräch mit der betroffenen Frau innerhalb von 14 Tagen stattfindet, sofern das Gesuch um Sozialhilfe spätestens 5 Arbeitstage nach Eintritt ins Frauenhaus gestellt wird.

Es darf davon ausgegangen werden, dass das Frauenhaus eine Frau beim telefonischen Erstkontakt auf die Möglichkeit der Ausweisung des Ehemanns aus der Familienwohnung hinweist und ihr den Weg dazu aufzeigt (vgl. Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt bip).

## **2. Unterstützungswohnsitz**

Der Unterstützungswohnsitz entspricht dem zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 46 SHG). Der Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen neuen Wohnsitz (Art. 23 ZGB), so dass der Wohnsitz vor Eintritt ins Frauenhaus beibehalten wird.

## **3. Zuständigkeiten**

Grundsatz: Gilt die betroffene Frau als Opfer im Sinne des OHG, gehen die Leistungen der Opferhilfe denjenigen der Sozialhilfe vor.

War das Opfer bereits vor dem Delikt sozialhilfeabhängig, wird die Sozialhilfe weiterhin erbracht. Gerät es durch die Straftat in zusätzliche Schwierigkeiten, sind diese neuen Kosten durch die Opferhilfe zu übernehmen (s. 3.2.).

Wird das Opfer erst durch das Delikt sozialhilfeabhängig, kommen primär die Leistungen nach OHG zum Tragen (s. 3.1.).

Das Frauenhaus stellt fest, ob die Frau als Opfer nach OHG gilt.

### **3.1. Frau ist Opfer nach OHG**

#### **Frauenhaus:**

Stellt Gesuche um Soforthilfe, weitere Hilfe, Entschädigung und Genugtuung nach OHG.

Klärt die Gesamtsituation der Frau ab.

Die Opferhilfeberatungsstelle übernimmt sowohl die Aufenthaltskosten als auch die weiteren Lebenshaltungskosten für die ersten 21 Tage. Bei einem länger dauernden Aufenthalt ist ab dem 22. Tag bei der Abteilung Opferhilfe des kantonalen Sozialamtes ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

#### **Sozialdienst:**

Prüft seine Zuständigkeit und klärt die Bedürftigkeit ab.

Garantiert, dass – sofern das Gesuch spätestens 5 Arbeitstage nach Eintritt ins Frauenhaus gestellt wird – das Erstgespräch mit der Gesuchstellerin innerhalb von 14 Tagen stattfindet, während der die Opferhilfe die Kosten übernimmt.

Sind die OHG-Leistungen ungenügend, prüft es die rechtliche Durchsetzung weiterer OHG-Ansprüche.

Erteilt eine subsidiäre Kostengutsprache, sofern die obgenannten Bedingungen erfüllt sind.

Trifft mit der Frau eine Abtretungserklärung

#### **Frauenhaus:**

Stellt die Rechnung für den Aufenthalt der Frau im Frauenhaus, sofern die OHG-Leistungen nicht sämtliche Aufenthaltskosten decken.

#### **Sozialdienst:**

Übernimmt die ungedeckten Kosten, nachdem die obgenannten Bedingungen erfüllt worden sind.

### **3.2. Sozialdienst:**

Der Sozialdienst richtet ein Gesuch an die Opferhilfeberatungsstelle (i.d.R. Frauenhaus), welche für die Aufenthaltskosten (Kost und Logis) von 21 Tagen aufkommt. Die Lebenshaltungskosten werden während dieser Zeit von der Sozialhilfe übernommen. Bei einem länger dauernden Aufenthalt ist ab dem 22. Tag bei der Abteilung Opferhilfe des kantonalen Sozialamtes ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

**Frauenhaus**

Macht gemäss OHG die Kosten aufgrund der zusätzlichen Schwierigkeiten bei den kantonalen Behörden geltend (z.B. Aufenthaltskosten Frauenhaus, durch die Krankenkasse nicht gedeckte Arztkosten, Anwaltskosten für das Strafverfahren).

**3.3. Frau ist nicht Opfer nach OHG****Frauenhaus:**

Klärt die Gesamtsituation der Frau ab.

Erstellt einen detaillierten Situationsbericht (familiäre, finanzielle, wohnmässige und gesundheitliche Verhältnisse, erstellt ein Budget nach SKOS-Richtlinien und sammelt die Dokumente gemäss Checkliste des Sozialdienstes).

Reicht dem Sozialdienst ein Gesuch zum Bezug von Sozialhilfeleistungen ein und stellt ihm ein Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache zu (mit den obigen Beilagen)

**Sozialdienst:**

Prüft seine Zuständigkeit und klärt die Bedürftigkeit ab.

Grundsätzlich wird die Einkommenssituation des Ehepaars oder des Konkubinatspaars (siehe Stichwort "Konkubinat") berücksichtigt. Das Ehepaar wird so lange als Unterstützungseinheit betrachtet, als keine gerichtlichen Schritte für deren Auflösung eingeleitet wurden (siehe Stichwort "Trennung").

Die Frau geht mit dem Frauenhaus einen Beherbergungsvertrag ein und nur sie ist Schuldnerin. Da ihr Aufenthalt im Frauenhaus ihrem Unterhalt dient, kann sie die Aufenthaltskosten in einem allfälligen Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsverfahren gegenüber ihrem Ehemann geltend machen.

Verlangt von der Frau eine Abtretung ihrer Forderung auf ehelichen Unterhalt während der Frauenhauszeit. Damit wird dem Sozialdienst die Möglichkeit gewährt, via Zivilklage die Unterhaltsbeiträge beim Ehemann einzufordern.

**Gesuchstellerin:**

Zum Erstgespräch auf dem Sozialdienst bringt die Frau diejenigen Unterlagen mit, die sie zur Hand hat. Spätestens beim zweiten Gesprächstermin sind die restlichen Unterlagen mitzubringen.

**Sozialdienst:**

Erteilt die subsidiäre Kostengutsprache, sofern die obgenannten Bedingungen erfüllt sind.

**Frauenhaus:**

Hält alle Massnahmen im Auge, damit der Frauenhausaufenthalt nicht unnötig verlängert wird.

Hilft mit, dass die Frauen das gerichtlichen Eheschutz- bzw. Trennungsverfahren zügig vorantreiben. Informiert die Frauen darüber, dass sie bei den Verhandlungen mit dem Ehemann auch die Übernahme der Frauenhauskosten thematisieren.

Erstellt zuhanden des Sozialdienstes die Rechnung für die Übernahme der Aufenthaltskosten. Die Beträge zur freien Verfügung bemessen sich nach den entsprechenden Richtlinien.

**Sozialdienst:**

Übernimmt die Aufenthaltskosten nach den obgenannten Bedingungen.

**4. Vorgehen**

siehe Stichwörter „Unterhalt der Ehegatten“ (bei verheirateten Ehegatten) bzw. „Trennung/Scheidung“ (bei geschiedenen Ehegatten)

## **5. siehe auch**

- Alimente/Unterhaltsbeiträge
- Häusliche Gewalt
- Konkubinat
- Opferhilfe
- Trennung/Scheidung
- Unterhalt der Ehegatten
- Wohnsitz